

§ 2 Entschädigungsbehörde

(1) ¹Entschädigungsbehörde ist das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Landshut –. ²Es führt in Entschädigungssachen im Verkehr nach außen die Bezeichnung „das Landesamt für Finanzen – Landesentschädigungsamt“.

(2) Das Landesamt für Finanzen – Landesentschädigungsamt – ist auch oberste Entschädigungsbehörde im Sinn des § 187 Abs. 1 BEG.

(3) ¹Das Landesamt für Finanzen – Landesentschädigungsamt – untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium). ²Oberste Landesbehörde im Sinn des § 184 Abs. 2 BEG ist das Staatsministerium.